

# RS Vwgh 1997/2/19 96/21/1024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

## Rechtssatz

Besteht das in § 46 Abs 1 VwGG angeführte Ereignis in einem Tatsachenirrtum über den Ablauf der Frist zur Erhebung der VwGH-Beschwerde, so hört das Hindernis iSd § 46 Abs 3 VwGG auf, sobald der Bf (Beschwerdeverteiler) den Tatsachenirrtum als solchen erkennen konnte und mußte, nicht aber erst in dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung zur Behebung der der Beschwerde anhaftenden Mängel zugestellt worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996211024.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)